OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552298/5/BZ/GSc

Datum:
Linz, 19. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der G. GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R.R., X, S., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22. Dezember 2021, GZ: BHGMWA-2021-274234/24-AS, betreffend Versagung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Einleitung von Oberflächenwässern (mitbeteiligte Partei: L.H., vertreten durch Ing. M.R., X, P.)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in Folge: belangte Behörde) vom 22. Dezember 2021, GZ: BHGMWA-2021-274234/24-AS, wurde der Antrag der G. GmbH (in Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf) auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Einleitung von Oberflächenwässern in einen unbenannten rechtsufrigen Zubringer zum Steinbach an einem näher definierten Einleitepunkt abgewiesen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass mit der geplanten Platzierung des Einleitepunkts und der Durchleitung von Wasser auf dem Grundstück Nr. x/3, KG K., ein nicht unerheblicher Eingriff in die Substanz eines fremden Grundstücks erfolge, für den keine Zustimmung der Grundeigentümerin L.H. (in Folge: mitbeteiligte Partei – kurz: mbP) vorliege. Die Einräumung eines Zwangsrechts komme nicht in Betracht, da das fremde Grundstück in der roten Zone liege und eine zusätzliche Belastung nicht gerechtfertigt sei. Neben dem fehlenden öffentlichen Interesse würden auch die privaten Interessen der Bf nicht überwiegen. Angesichts der möglichen Alternativen (Einleitung auf Eigengrund, Anschluss an naheliegendes anderes Ableitungsprojekt) sei die Inanspruchnahme des fremden Grundstücks für eine ordnungsgemäße Ableitung der Oberflächenwässer auch nicht erforderlich.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Eingabe vom 17. Jänner 2022 rechtzeitig Beschwerde und brachte darin im Wesentlichen vor, dass auf dem fremden Grundstück der mbP weder der Einleitepunkt situiert noch ein künftiges Bauwerk errichtet würde. Die bloße Einleitung bzw. Durchleitung von Wasser im Ausmaß des derzeitigen Grünlandabflusses ohne jegliche bauliche Maßnahme stelle keinen Substanzeingriff in das fremde Grundstück der mbP dar, weshalb sich die Einräumung eines Zwangsrechts erübrige.
Die schadlose Ableitung der gegenständlichen Oberflächenwässer liege im öffentlichen Interesse; dies auch deshalb, da der Nachweis der Ableitung von der Raumordnungsbehörde im Umwidmungsverfahren gefordert werde. Die Einleitung sei nicht an anderer Stelle möglich, sondern zwingend über das Grundstück der mbP vorzunehmen; für den Antrag sei jene Variante mit der geringsten Fremdgrundinanspruchnahme gewählt worden, die auch den natürlichen Abflussverhältnissen entspreche. Die rote Zone stelle keinen Versagungsgrund dar. Abgesehen davon habe die belangte Behörde eine unrichtige Rechtsgrundlage herangezogen, zumal es sich nicht um eine Wasserbenutzung, sondern um eine Einwirkung handle; demnach sei das Vorhaben gemäß § 32 WRG 1959 wegen Geringfügigkeit sogar bewilligungsfrei.

Es wurde neben der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und dem Antrag der Bf unter allfälliger Vorschreibung von Auflagen stattzugeben, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.3. Mit Schreiben vom 21. Februar 2022 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und führte darin ergänzend aus, dass sich die geplante Situierung des Einleitungspunkts aus dem Gutachten sowie den Angaben der Bf im Projekt und in der Verhandlung ergebe. Die beantragte Einleitung gehe über den Gemeingebrauch hinaus, weshalb diese der Bewilligungspflicht unterliege. Zudem sei von der Behörde Kenntnis erlangt worden, dass die gegenständlichen Grundstücke der Bf mittlerweile verkauft worden seien.

I.4. Infolge der Beschwerdemitteilung nahm die mbP mit Eingabe vom 30. März 2022 dahingehend Stellung, dass das Beschwerdevorbringen unzutreffend sei, zumal mit der geplanten Einleitung und Durchleitung von Wasser auf ihrem Grundstück massiv in ihr Grundeigentum eingegriffen werde. Dieser Grundinanspruchnahme erteilt sie (weiterhin) keine Zustimmung. Es wurde die Abweisung der Beschwerde beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und in den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet des Parteiantrags abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt für das gegenständliche Projektgenehmigungsverfahren bereits aus der Aktenlage, insb. aus dem Einreichprojekt der Bf, ergibt. Folglich hätte die Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken können.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist Eigentümerin der Grundstücke Nrn. x und y, je KG K., beide einliegend in der EZ z. Hinsichtlich dieser Grundstücke ist im Grundbuch die Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung an die S. GmbH bis 21. Jänner 2023 angemerkt.

Nordwestlich angrenzend an die beiden vorgenannten Grundstücke liegt das im Eigentum der mbP stehende Grundstück Nr. x/3, KG K., auf dem ein unbenannter rechtsufriger Zubringer zum Steinbach in Südwest-Nordost-Richtung verläuft. Im

gültigen Gefahrenzonenplan der Gemeinde P. wird dieser Zubringer als primär hochwasserführender Wildbach mit nur geringfügigem Feinsedimentanteil ausgewiesen. Im Bereich des unmittelbaren Bachquerschnitts und möglicher Uferanrisse wurde eine Rote Wildbachgefahrenzone und begleitend als Sicherheitsstreifen aufgrund möglicher Seitenerosionen eine Gelbe Wildbachgefahrenzone ausgewiesen.

An der nordöstlichen Grenze der Grundstücke Nr. x/3 und Nr. y führt das Straßengrundstück Nr. z, KG K., vorbei (B 145 Salzkammergutstraße), das im Eigentum des Landes Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, steht. Der unbenannte Zubringer quert die B 145 mithilfe einer unterhalb der Straße verlaufenden Verrohrung DN1000.

Das Grundstück Nr. x mit einer Fläche von 852 m² besteht im Wesentlichen aus einer Waldfläche und einem Teil des Bachlaufs. Beim Grundstück Nr. y (3.825 m²) handelt es sich zur Gänze um eine Wiesenfläche, die eine durchschnittliche Neigung von ca. 4 % hin zur B 145 aufweist.
Die beiden im geltenden Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesenen Grundstücke sollen künftig in Betriebsbaugebiet umgewidmet werden. Als Voraussetzung dafür wurde die Vorlage eines wasserrechtlich bewilligten Oberflächenentwässerungskonzepts von der Bf gefordert.

Im Einreichprojekt Nr. 2021-027 vom 10. Juli 2021, in der abgeänderten Fassung vom 8. Oktober 2021, ausgearbeitet von DI C.S., Ingenieurbüro für Forst- und Holzwirtschaft Naturgefahrenmanagement, beantragt die Bf
„die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Einleitung der nachstehenden maximalen Drosselabflüsse aus dem Projektgebiet in einen unbenannten rechtsufrigen Zubringer zum Steinbach mit dem Einleitepunkt 17m oberhalb der beginnenden Verrohrung bzw. südlich der Grundgrenze der Gp. z der B 145 […]. Die Prüfung einer Versickerung erfolgt im Zuge des späteren Detailprojektes.
[…tabellarische Darstellung der Drosselabflüsse in l/s pro Flächeneinheit…]“

Der projektierte Einleitepunkt einer möglichen Retentionsanlage liegt auf dem Grundstück der mbP. Die Retentionsanlage soll in jenem Bereich errichtet werden. Im eingereichten Projekt sind keine baulichen Maßnahmen vorgesehen. Nach den Projektangaben soll erst nach erfolgter Bebauung (nach erfolgter Umwidmung in Betriebsbaugebiet) der beiden Grundstücke der Bf die erforderliche Retentionsanlage mit dem gegenständlichen Einleitepunkt baulich ausgeführt werden.

In der mündlichen Verhandlung am 28. Oktober 2021 ging der beigezogene ASV von der Errichtung eines Ableitungsrohrs für die Nutzung des Einleitepunkts aus. Auch die Bf schloss geringfügige mit der Einleitung zusammenhängende Baumaßnahmen nicht aus.

Die projektierten gedrosselten Einleitmengen entsprechen dem Grünlandabfluss zum jeweiligen Bemessungsereignis und führen nicht zu negativen Auswirkungen auf den unbenannten Zubringer zum Steinbach, sofern der jenseits der Bundesstraßenquerung befindliche Ableitungskanal DN600, der sich in einem desolaten Zustand befindet, zuvor saniert bzw. erneuert wird. Die Festlegung der tatsächlichen Ableitungswassermengen ist erst auf Grundlage von Detailprojekten bei Kenntnis der tatsächlichen Sickerfähigkeit und erforderlichen Ableitungsmenge nach erfolgter Bebauung möglich.

Die mbP hat einer Inanspruchnahme ihres Grunds durch das gegenständliche Projekt (auch zuletzt mit Eingabe vom 30. März 2022) nicht zugestimmt. Diese Einwendung erhob die mbP erstmals mit Schreiben vom 10. November 2021, nach dem sich ihr Vertreter in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Oktober 2021 eine Äußerung bis 11. November 2021 vorbehalten hatte (zwecks Abwarten der Verhandlung des Projekts Oberflächenentwässerung Sternberg Süd). Eine gütliche Einigung zwischen der Bf und der mbP konnte zu keinem Zeitpunkt erzielt werden. Für diesen Fall der ausbleibenden Einigung beantragte die Bf in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich die Einräumung von Zwangsrechten nach §§ 60 ff WRG 1959.

In der mündlichen Verhandlung am 28. Oktober 2021 äußerte die Bf folgenden Vorbehalt:
„Weiters behalten wir uns vor, im Zuge der nachfolgenden Detailplanung und nach Feststellung der Sickerfähigkeit des Bodens die Einleitungsstelle in südwestliche Richtung auf dem eigenen Grundstück x zu errichten, sofern dies ohne fremde Grundinanspruchnahme möglich ist.“

Die S. GmbH hat im Juni 2021 ein Projekt für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Ableitung von Oberflächenwässern aus den nahe gelegenen Flächen des Betriebsbaugebiets Sternberg Süd eingebracht. Für das Grundstück Nr. y der Bf besteht die Möglichkeit des Anschlusses an dieses Projekt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus den aufgenommenen Beweismitteln, insb. aus den Angaben im Projekt und den gutachterlichen Ausführungen des schutzwasserbautechnischen ASV in der mündlichen Verhandlung am 28. Oktober 2021.

Die Feststellung, dass mit dem gegenständlichen Projekt keine baulichen Maßnahmen verbunden sind, beruht auf dem – im Projektgenehmigungsverfahren einzig relevanten – Einreichprojekt sowie auf den Ausführungen der Bf in ihrer Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„Gemeingebrauch an öffentlichen und privaten Gewässern.

§ 8. (1) In öffentlichen Gewässern ist der gewöhnliche ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benutzung durch andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers, wie insbesondere zum Baden, Waschen, Tränken, Schwemmen, Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, schließlich die Benutzung der Eisdecke überhaupt, soweit dadurch weder der Wasserlauf, die Beschaffenheit des Wassers oder die Ufer gefährdet noch ein Recht verletzt oder ein öffentliches Interesse beeinträchtigt noch jemandem ein Schaden zugefügt wird, ohne besondere Bewilligung der Wasserrechtsbehörde unentgeltlich erlaubt.

(2) Der Gebrauch des Wassers der privaten Flüsse, Bäche und Seen zum Tränken und zum Schöpfen mit Handgefäßen ist, soweit er ohne Verletzung von Rechten oder öffentlicher oder privater Interessen mit Benutzung der dazu erlaubten Zugänge stattfinden kann, jedermann ohne besondere Erlaubnis und ohne Bewilligung der Wasserrechtsbehörde unentgeltlich gestattet.

(3) […]“

Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern.

§ 9. (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

(3) […]

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte.

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(3) […]

Bewilligungspflichtige Maßnahmen.

§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
c) Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung,
f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (§ 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

(3) […]

Enteignung von Liegenschaften und Bauwerken

§ 63. Um die nutzbringende Verwendung der Gewässer zu fördern, um ihren schädlichen Wirkungen zu begegnen, zur geordneten Beseitigung von Abwässern und zum Schutz der Gewässer kann die Wasserrechtsbehörde in dem Maße als erforderlich

a) Dienstbarkeiten begründen, die den Zugang zu einem öffentlichen Gewässer eröffnen oder erheblich erleichtern;
b) für Wasserbauvorhaben, deren Errichtung, Erhaltung oder Betrieb im Vergleich zu den Nachteilen von Zwangsrechten überwiegende Vorteile im allgemeinen Interesse erwarten lässt, die notwendigen Dienstbarkeiten einräumen oder entgegenstehende dingliche Rechte einschließlich Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, einschränken oder aufheben, damit die genehmigte Anlage mit den zu ihr gehörigen Werken und Vorrichtungen hergestellt, betrieben und erhalten sowie der Vorschreibung sonstiger Maßnahmen entsprochen werden kann;
c) […]

Inhalt der Bewilligung

§ 111. (1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.

(2) […]

(3) Alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden. Bilden den Gegenstand des Übereinkommens Rechtsverhältnisse, zu deren Regelung im Entscheidungswege die Wasserrechtsbehörde in Ermangelung eines Übereinkommens zuständig gewesen wäre, findet bei Streitigkeiten über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens § 117 sinngemäß Anwendung.

(4) Hat sich im Verfahren ergeben, dass die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§ 117).

(5) […]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Eingangs wird darauf hingewiesen, dass es sich beim wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren – ähnlich wie beim Baubewilligungsverfahren – um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt, in welchem die Wasserrechtsbehörde aufgrund des vom Antragsteller erarbeiteten Projektes die Frage der Bewilligungsfähigkeit zu beurteilen hat. Gegenstand des Verfahrens ist einzig das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt (vgl. VwGH 18.12.2012, 2011/07/0217, mwN).

Im vorliegenden Fall steht aufgrund der Angaben im Projekt unstrittig fest, dass die Bf die wasserrechtliche Bewilligung für die Einleitung von maximalen Drosselabflüssen aus dem Projektgebiet in einen unbenannten rechtsufrigen Zubringer zum Steinbach mit einem näher bestimmten Einleitepunkt auf dem Grundstück der mbP beantragt. Dieser im Einreichprojekt dargestellte Umfang stellt den Gegenstand des Verfahrens dar und wird auf seine Bewilligungsfähigkeit nach dem WRG 1959 geprüft. Allfällige Vorbehalte, wie jener Vorbehalt, den Einleitepunkt in einer späteren Detailplanung allenfalls anderswo auf Eigengrund zu situieren, haben bei dieser Prüfung außer Betracht zu bleiben.

III.2.2. Als Grundsatz für eine wasserrechtliche Bewilligung normiert § 12 Abs. 1 WRG 1959 einen besonderen Schutz für bestehende Rechte, der bei beiden im vorliegenden Fall in Betracht kommenden Bewilligungspflichten der §§ 9 und 32 WRG 1959 (siehe dazu § 32 Abs. 5 leg. cit.) greift. In Anbetracht dessen kann es dahingestellt bleiben, ob das gegenständliche Projekt (jedenfalls) nach § 9 leg. cit. oder nach der lex specialis des § 32 leg. cit. (vgl. *Bumberger/Hinterwirth*, WRG[3] [2020] § 32 K 3) bewilligungspflichtig ist.

Für die Prüfung der Bewilligungsfähigkeit des eingereichten Projekts gilt vorweg darauf hinzuweisen, dass die Bewilligung nach § 9 leg. cit. sowohl das Recht zur Benützung des Wassers (Gewässers) als auch die damit verbundene Herstellung (Verwendung, Änderung) der dazu notwendigen Anlagen umfasst (vgl. *Bachler* in *Oberleitner/Berger,* WRG-ON[4.01] § 9 [Stand 01.09.2020, rdb.at] Rz 11 mwN; sinngemäß auch *Bumberger/Hinterwirth*, WRG[3] [2020] § 9 E 11). Dasselbe gilt auch für eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 32 WRG 1959; auch diese schließt zwei konstitutive Akte in sich, indem sie einerseits das Recht zur Benützung oder zum Bezuge des Wassers verleiht, andererseits die dazu dienende (notwendige) Anlage genehmigt (vgl. VwGH 14.09.2021, Ra 2020/07/0056).

Vor diesem Hintergrund würde die Bf im Falle der Bewilligung des gegenständlichen Projekts – unabhängig von der Einschränkung des Antrags auf die bloße Wasserbenutzung ohne bauliche Anlagen – auf Grundlage der Bewilligung auch die hiefür notwendigen Anlagen errichten können, also jene baulichen Anlagen, die für eine gedrosselte Einleitung von Oberflächenwässern an einem bestimmten Einleitungspunkt notwendig sind (das wären diesfalls insb. die Retentionsanlage und das Ableitungsrohr, zumal ohne diese Anlagen eine Drosselung sowie Einleitung von Wasser an einem bestimmten Punkt offenkundig nicht umsetzbar ist).

In Anbetracht des dargelegten, mit einer Bewilligung einhergehenden Berechtigungsumfangs sind bei der Prüfung der Bewilligungsfähigkeit des gegenständlichen Projekts auch die hiefür unbedingt notwendigen baulichen Anlagen „mitzudenken“. Zudem haben die Bf sowie der ASV erforderliche (geringfügige) bauliche Maßnahmen ohnehin nicht ausgeschlossen.

Soweit die Bf auf künftige Detailplanungen verweist und damit allenfalls im vorliegenden Fall eine, von baulichen Ausführungen losgelöste Grundsatzgenehmigung für die Nutzung des Gewässers anstrebt, bleibt darauf hinzuweisen, dass eine solche Vorgangsweise im WRG 1959 nicht bzw. nur bei gigantischen, in ihrem Umfang nicht überschaubaren Vorhaben vorgesehen ist (vgl. zu letzterem § 111a WRG 1959).

III.2.3. Nach § 12 Abs. 1 WRG 1959 dürfen bestehende Rechte infolge der Bewilligung einer Wasserbenutzung nicht verletzt werden; dazu zählt gemäß Abs. 2 par. cit. auch das Grundeigentum. Da die für die Nutzung des projektierten Einleitungspunkts erforderlichen, mitzudenkenden baulichen Anlagen teilweise auf dem Grundstück der mbP verlegt werden müssten (insb. das Ableitungsrohr), handelt es sich dabei um einen direkten und unmittelbaren Eingriff in die Substanz des Grundeigentums der mbP, womit von einer Verletzung fremden Grundeigentums auszugehen ist (vgl. VwGH 29.09.2016, Ra 2016/07/0057, mwN). Dass es bei der Verletzung von Rechten Dritter keine Geringfügigkeitsgrenze gibt und damit auch ein bloß geringfügiger Eingriff in qualitativer oder quantitativer Hinsicht eine maßgebliche und der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung entgegenstehende Rechtsverletzung darstellt, wurde bereits von der belangten Behörde ausführlich und zutreffend dargelegt (vgl. auch VwGH 25.06.2020, Ra 2018/07/0455, mwN). Zusammengefasst stehen dem Projekt der Bf die fremden Rechte der mbP gegenüber.

III.2.4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist grundsätzlich gleichzeitig mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für ein bestimmtes Projekt Vorsorge für dessen Realisierung, insb. im Hinblick auf die Inanspruchnahme fremder Liegenschaften, zu treffen (sogenannte Realisierungsvorsorge). Diese kann in der Beurkundung eines Übereinkommens nach § 111 Abs. 3 WRG 1959, in der Einräumung eines Zwangsrechtes nach § 111 Abs. 1 WRG oder in der Anwendung des § 111 Abs. 4 WRG bestehen (vgl. VwGH 23.02.2012, 2008/07/0169).

Aus dem Sachverhalt ergibt sich eindeutig, dass eine gütliche Einigung zwischen der mbP und der Bf nicht erzielt werden konnte. Da die Bf die Einräumung von Zwangsrechten für den Fall des Ausbleibens einer gütlichen Einigung ausdrücklich verlangt hat, kommt auch eine Anwendung des § 111 Abs. 4 WRG 1959 (freiwillig eingeräumte Dienstbarkeit) nicht in Betracht.

III.2.5. Es bleibt letztlich zu prüfen, ob die Einräumung eines Zwangsrechts nach §§ 60 ff leg. cit. möglich ist. Im Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist bei entgegenstehenden fremden Rechten – sofern der Antragsteller nicht Gegenteiliges äußert – bereits der Antrag auf Einräumung von Zwangsrechten enthalten (vgl. VwGH 25.06.2020, Ra 2018/07/0455). Im vorliegenden Fall wurde die Einräumung von Zwangsrechten jedoch ohnehin ausdrücklich von der Bf für den Fall der ausbleibenden gütlichen Einigung mit bzw. Zustimmung der mbP beantragt.

Gemäß § 63 lit. b leg. cit. kann die Behörde im erforderlichen Maß für Wasserbauvorhaben, deren Errichtung, Erhaltung oder Betrieb im Vergleich zu den Nachteilen von Zwangsrechten überwiegende Vorteile im allgemeinen Interesse erwarten lässt, die notwendigen Dienstbarkeiten einräumen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs muss ein Zwangsrecht nach § 60 WRG 1959 zur Erreichung des im öffentlichen Interesse gelegenen Zieles geeignet (adäquat) sein, darf nach Art und Umfang nicht unverhältnismäßig sein und das angestrebte Ziel darf nicht durch andere – gelindere – Maßnahmen bzw. Rechte zu erreichen sein (vgl. VwGH 22.12.2016, Ro 2014/07/0019). Nach § 63 lit. b leg. cit. ist zu Gunsten der aufgezählten Schutzgüter (bspw geordnete Beseitigung von Abwässern) die "Erforderlichkeit", also der Bedarf nach der Anlage, zu hinterfragen und bejahendenfalls eine Interessenabwägung vorzunehmen. Es muss daher – bevor in die Interessenabwägung einzugehen ist – das Vorliegen eines Bedarfs eines Eingriffs in die Rechte Dritter begründet werden. Unter Bedarf ist begrifflich ein Mangelzustand zu verstehen, der vernünftigerweise nicht anzunehmen ist, wenn hinreichende andere Befriedigungsmöglichkeiten bestehen (vgl. 29.09.2016, 2013/07/0231, mwN).

Im vorliegenden Fall dient die projektierte gedrosselte Ableitung von Oberflächenwässern aus den beiden Grundstücken der Bf bei einem bestimmten Einleitungspunkt auf dem Grundstück der mbP offenkundig der geordneten Beseitigung von Oberflächenwässern. Dabei wurden die gegenständlichen Einleitmengen auf Grundlage des derzeitigen Grünlandabflusses projektiert, zumal die tatsächliche Sickerfähigkeit des (restlichen unversiegelten) Bodens sowie die tatsächlich übrig bleibenden, abzuleitenden Oberflächenwassermengen erst nach Umwidmung der Grundstücke der Bf in Betriebsbaugebiet und anschließender Bebauung festgestellt werden können. Abgesehen davon, ob die für die projektierten gedrosselten Abflussmengen notwendige Dimensionierung der baulichen Anlagen nach der Bebauung und sohin nach Kenntnis der tatsächlichen Oberflächenwassersituation überhaupt derart erforderlich ist, bestärkt auch die Bf selbst die Zweifel am Bedarf an der Inanspruchnahme des Grundstücks der mbP, wenn sie noch in der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde den Vorbehalt äußert, den Einleitungspunkt nach Kenntnis der Sickerfähigkeit und im Zuge der "Detailplanungen" anderswo auf Eigengrund zu errichten; wohingegen diese Variante im Beschwerdeschriftsatz wiederum völlig abgelehnt wird, zumal die projektierte Einleitung jene Variante mit der geringsten Fremdgrund-inanspruchnahme sei. Angesichts dieser widersprüchlichen Aussagen, die eine mangelhafte Prüfung gelinderer Alternativen annehmen lassen, und des Umstands, dass ein Teil des Zubringers, in den eingeleitet werden soll, am angrenzenden Grundstück Nr. x der Bf verläuft, kann nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht ausgeschlossen werden, dass die Realisierung der Oberflächenwasserbeseitigung(sanlagen) auch ohne Inanspruchnahme von fremdem Grund erfolgen könnte.

Zu den vorgenannten Ausführungen kommt hinzu, dass die Beseitigung der Oberflächenwässer zumindest von Grundstück Nr. y auch über das Oberflächenentwässerungsprojekt der S. GmbH erfolgen kann, zumal eine

entsprechende Anschlussmöglichkeit besteht. Für die Nutzung dieser Möglichkeit spricht auch der Umstand, dass die gegenständlichen Grundstücke der Bf in näherer Zukunft (wohl) von der S. GmbH erworben werden.

In Anbetracht dieser Umstände, und zwar des Vorliegens gelinderer Mittel ohne Fremdgrundinanspruchnahme (Projektierung auf Eigengrund, Anschluss an bestehendes Entwässerungsprojekt der S. GmbH) liegt nach Ansicht des erkennenden Gerichts ein Bedarf an einem Eingriff in das Grundeigentum der mbP nicht vor. Fehlt es aber bereits an der Erforderlichkeit selbst, so erweist sich eine Interessenabwägung als nicht mehr notwendig (vgl. VwGH 23.07.2018, Ra 2018/07/0366, mwN).

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner